

Satzung der „Stiftung Zukunftsfähiges Thüringen“

Präambel

Eine nachhaltige, zukunftsfähige und widerstandsfähige (resiliente) Entwicklung ist in allen Bereichen Voraussetzung für eine lebenswerte, gerechte und dauerhafte Zukunft.

Diesem Anspruch können wir nur gerecht werden, wenn wir entsprechende gesellschaftliche Rahmenbedingungen setzen und durch ein hohes Maß an Beteiligung die Menschen in diese Prozesse einbeziehen.

§1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Zukunftsfähiges Thüringen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Erfurt/Thüringen.

§2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung ist zunächst eine Förderstiftung und dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung folgender gemeinnütziger, steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung:
 - der Bildung und Erziehung
 - dem Umwelt- und Naturschutz
 - der Kultur-, Kunst- und Denkmalpflege
 - der Jugend- und Altenpflege
 - der Völkerverständigung
- (2) Durch eine Satzungsänderung kann bestimmt werden, dass für die Zukunft die verschiedenen in Absatz 1 genannten gemeinnützigen Zwecke auch operativ verwirklicht werden dürfen, sofern die Erträge oder sonstigen Mittel der Stiftung dies erlauben und gemeinnützigkeitsrechtlich keine Hinderungsgründe bestehen.
- (3) Die räumliche Tätigkeit erstreckt sich auf Thüringen zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, die genannten Zwecke nicht gleichzeitig und in gleichem Maße zu verwirklichen. Sie kann hierbei thematisch und strukturell sinnvolle Schwerpunkte im Zeitablauf vertiefen.
- (6) Über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
- (7) Zur Erreichung des Stiftungszweckes ist die Stiftung berechtigt im Wege der Mittelbeschaffung, für den Verein Zukunftsfähiges Thüringen e.V. und dessen gemeinnützige Zwecke tätig zu werden.
- (8) Die Stiftung kann sich zur Erreichung ihrer Ziele auch wirtschaftlich betätigen (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb).
- (9) Die Stiftung hat nicht die Aufgabe, die öffentliche Hand bei der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu entlasten. Sie wird vielmehr ergänzend zu Kommune und Land tätig, ausgehend von Bereichen, die nicht zu den Pflichtaufgaben von Kommunen und Land gehören.
- (10) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgen, soweit dies der eigenen Zweckverwirklichung nicht entgegensteht.
- (11) Ein Anspruch eines durch Leistung der Stiftung Begünstigten gegen die Stiftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist ausgeschlossen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsstiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke – nach Abzug der angemessenen Verwaltungskosten – aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und weiterhin durch dazu bestimmte Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, soweit dadurch der wirtschaftliche Wert und die Ertragskraft der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.

§ 5

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium, Personalunionen in beiden Gremien sind ausgeschlossen.

Die Amtszeit der nicht geborenen Vorstandsmitglieder, die entsprechend § 7 Abs. 1 (Vorstand) bestimmt werden, beträgt sechs (6) Jahre und die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder, die nach § 8 Abs. 1 (Kuratorium) bestimmt werden, fünf (5) Jahre. Anschließende Wiederberufung ist mehrfach zulässig. Anstelle eines während der Amtszeit ausgeschiedenen Organmitglieds bestellt das Organ, dem der Ausgeschiedene angehört, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied

(Selbstergänzung). Nach Ablauf der Amtszeit führen die Organmitglieder ihre Geschäfte bis zur Wiederbestellung bzw. Bestellung eines Nachfolgers fort. Geborene Mitglieder verlieren mit Verlust ihres Amtes auch ihren Sitz in den Organen der Stiftung. Sofern der Verein Zukunftsfähiges Thüringen nicht mehr als gemeinnütziger Verein existiert, ist sicherzustellen, dass geeignete Bürger die entsprechenden Sitze in den Organen der Stiftung erhalten. Zur näheren Konkretisierung ist ggf. eine Satzungsänderung herbeizuführen.

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich, d. h. unentgeltlich aus, soweit sich nicht aus Absatz 2, Satz 3 und Absatz 3 etwas anderes ergibt.

Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zulassen, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen, die im Verhältnis der jeweils erwirtschafteten Erträge stehen müssen. Bei hinreichenden Mitteln und entsprechendem Arbeitsanfall kann das Kuratorium eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale für die Vorstandsmitglieder und das Kuratorium beschließen.

- (3) Für den über eine normale Ehrenamtlichkeit hinausgehenden Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium abweichend von Abs. 2 S. 1 eine pauschale Vergütung beschließen. Diese muss im angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen der Stiftung stehen und darf die Zweckerreichung einschließlich der Gemeinnützigkeit nicht gefährden.

- (4) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 (drei) bis 5 (fünf) Personen.

Die Mitglieder des ersten Vorstandes (Gründungsvorstand) werden einschließlich der Amtszeit im Stiftungsgeschäft bestellt. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besonders fachkompetent sind und Erfahrungen im Hinblick auf die Zweckerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Geborenes Mitglied ist der Vorstandsvorsitzende oder dessen Vertreter des Vereins Zukunftsfähiges Thüringen e.V., sofern der Vorsitzende auf sein Recht verzichtet. Die weiteren bis höchstens 4 (vier) Mitglieder werden durch das Kuratorium benannt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen, insbesondere die Entscheidungen der Organe auszuführen;
 3. den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen;
 4. die Jahresrechnung zu legen;
 5. Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert, und die hierzu notwendigen Verträge abzuschließen;
 6. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen und
 7. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- Alle Vorstände sind alleinvertretungsberechtigt. Intern gilt als vereinbart, dass grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstandes die Vertretung und Geschäftsführung wahrnimmt und dieses Recht von seinem Stellvertreter oder einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden darf. Die Aufgabenverteilung im Vorstand kann eine Geschäftsordnung regeln.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, ein. Die Ladung erfolgt schriftlich oder in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens 60 % der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern keine sonstige Regelung in der Satzung getroffen ist, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist eine von dem Vorsitzenden und

im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter beizuziehende Person oder ein vom Sitzungsleiter bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zuzuleiten. Im Falle von begründeten Widersprüchen oder Unvollständigkeiten entscheidet der Vorstand über die Neufassung des Protokolls.

- (7) Beschlüsse können auch im Umlauf schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden sind. Absätze 5, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

§8

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 5 (fünf) bis 15 (fünfzehn) Personen.
Abgesehen von den Fällen der Selbstergänzung bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtszeit werden die Mitglieder vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit berufen. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums (Gründungskuratorium) werden einschließlich der Amtszeit von den Stiftern im Stiftungsgeschäft bestimmt.
- (2) Das Kuratorium hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:
1. Bestellung der Mitglieder des Vorstandes, abgesehen vom ersten Vorstand und bei Ausscheiden während der Amtszeit (§ 6 Abs. 1 S. 4);
 2. Beratung und Überwachung des Vorstandes;
 3. Entgegennahme der Jahresrechnung;
 4. Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben;
 5. Beschlussfassung über Empfehlung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von Stiftungsmitteln;
 6. Entgegennahme des Haushaltsplanes;
 7. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Sitzungen am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens 50 % der Mitglieder des Kuratoriums oder auf Verlangen des Vorstandes ist eine zusätzliche außerordentliche Sitzung einzuberufen.

- (5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters den Ausschlag. Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Kuratoriumsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes zuzuleiten.
- (6) Beschlüsse können auch im Umlauf schriftlich, per Fax-oder per E-Mail, gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Absätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (7) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beratung in den Kuratoriumssitzungen kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe endet nach Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt.
- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. September des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung, insbesondere bei Unvereinbarkeit der Stiftungstätigkeit mit der beruflichen Tätigkeit und hieraus sich unmittelbar ergebender Interessenkollisionen oder aus sonstigem wichtigen Grund durch das jeweilige Gremium abberufen werden. Der Betroffene ist von der Abstimmung auszuschließen. Ein solch wichtiger Grund liegt bei einem stiftungsschädlichen Verhalten vor. Dem Abberufenen ist angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berichtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 10

Satzungsänderung, Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (2) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird und die Satzung dies zulässt.
- (3) Wird der Stiftungszweck unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, können die Organe der Stiftung beschließen, einen Antrag auf Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung, Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen Stiftung, bei der Stiftungsaufsichtsbehörde zu stellen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung und Anträge auf Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung bedürfen einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Sie sind vorher der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (5) Beschlüsse über einfache Änderungen der Satzung, über Zweckerweiterung und Anträge auf Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde und werden erst mit deren Entscheidung wirksam. Sie sind vorher der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen, soweit gemeinnützigkeitsrechtliche Satzungsbestandteile von der Änderung betroffen sind.

§ 11

Erlöschen der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an eine vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmte andere steuerbegünstigte Körperschaft. Die begünstigte Körperschaft muss das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und entsprechend den § 2, Abs. 1 dieser Satzung verwenden.

§ 12

Haftung

Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Organämtern und Stiftungsaufgaben zu erleichtern, verpflichtet sich die Stiftung, diese Personen mit Amtsübernahme bei hinreichenden finanziellen Mitteln angemessen zu versichern. Hierdurch soll in erster Linie gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensersatzansprüche der Stiftung gegenüber den Organmitgliedern erfüllt werden können und somit ein Schaden zu Lasten des Grundstockkapitals ausgeschlossen ist

§ 13

Stiftungsbehörde

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Freistaates Thüringen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Zustellung der Anerkennung in Kraft.